



Meine Zeit in Italien – Arbeit und Rente europaweit

- Die richtige Rente für Sie
- Wann beginnt die Rente?
- Ihre Ansprechpartner



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Italien geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die gesetzliche Rentenversicherung in Italien**
- 7 Invalidenrenten – gut gesichert trotz Krankheit**
- 11 Die richtige Altersrente für Sie**
- 15 Hinterbliebenenrenten**
- 21 Rund um die Rentenberechnung**
- 24 Besonderheiten des italienischen Rentenrechts**
- 28 Wann beginnt die Rente?**
- 30 Ihr Rentenanspruch**
- 33 Ihre Ansprechpartner**
- 47 Wir beraten vor Ort**
- 48 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die gesetzliche Rentenversicherung in Italien

Der wichtigste Sozialversicherungsträger in Italien ist das „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale“ (INPS). Es ist dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali) unterstellt.

Das INPS ist als zentraler Gesamtsozialversicherungsträger für alle im allgemeinen System zusammengefassten Bereiche der gesetzlichen Rentenversicherung, die soziale Krankengeldversicherung und die Familienleistungsversicherung für Arbeitnehmer sowie die einzelnen Leistungssysteme für den Fall der Arbeitslosigkeit zuständig. Auch die im Fall von Bedürftigkeit im Alter erbrachten Sozialzulagen und Aufstockungsbeträge werden vom INPS gezahlt.

Für die gesetzliche Unfallversicherung in Italien ist dagegen nicht das INPS, sondern das „Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro“ (INAIL) zuständig.

Die gesetzliche Rentenversicherung Italiens ist ein öffentlich-rechtliches Regelsicherungssystem. Es wird – wie die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland – im sogenannten Umlageverfahren finanziert.

Neben dem seit 1920 existierenden Allgemeinen System (Assicurazione Generale Obbligatoria – AGO) gibt es

In dieser Broschüre wird nur das Allgemeine System behandelt.

noch eigenständige Sondersysteme und Sonderfonds für Angehörige besonderer Berufsgruppen sowie berufsständische Versicherungseinrichtungen für Angehörige der freien Berufe.

Das früher eigenständige Sonderversorgungssystem für Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen („Istituto nazionale di previdenza per i dipendenti dell’amministrazione pubblica“ – INPDAP) sowie das Sondersystem für Angehörige der künstlerischen Berufe und Arbeitnehmer der Bühnen („Ente Nazionale di Previdenza e di Assistenza per i Lavoratori dello Spettacolo“ – ENPALS) wurden dagegen zum 1. Januar 2012 aufgelöst und in das INPS und damit das Allgemeine System eingegliedert.

Zum Allgemeinen System gehören auch bestimmte Sondersysteme für Selbständige und besondere Berufsgruppen von Arbeitnehmern sowie Sonderfonds für Beschäftigte, die entweder an die Stelle des Allgemeinen Systems getreten sind oder dieses ergänzen.

Das Allgemeine System der gesetzlichen Rentenversicherung Italiens garantiert einkommensbezogene Renten bei Invalidität, Alter und Tod. Erfasst werden von ihm alle abhängig Beschäftigten im privaten Sektor und die Beschäftigten bei öffentlichen Arbeitgebern sowie ein Großteil der Selbständigen.

Die Adresse finden Sie auf Seite 35.

Das INPS ist dezentral organisiert. An der Spitze steht die Generaldirektion (Direzione Generale) in Rom.

Sie ist ausschließlich für organisatorische und rechtliche Fragen zuständig. Mit der Bearbeitung von Einzelfällen ist sie nicht betraut.

Die weiteren Aufgaben des INPS werden von einer Vielzahl dezentraler Dienststellen wahrgenommen. Neben der Generaldirektion (Direzione Generale) existieren zurzeit 20 Regionaldirektionen (Direzioni Regionali)

und über 500 Provinzialdirektionen (Direzioni Provinciali) sowie den Provinzialdirektionen nachgeordnete, produktive Außenstellen (Agenzie complesse bzw. Agenzie di produzione).



Invalidenrenten – gut gesichert trotz Krankheit

Nach italienischem Recht können Sie drei Arten von Invalidenrenten bekommen. Das sind zum einen die Renten wegen Invalidität sowie die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und zum anderen die Vorzugsrenten wegen Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit.

Rente wegen Invalidität

Rente wegen Invalidität („pensione di invalidità“ beziehungsweise „assegno ordinario di invalidità“) erhalten Sie, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen um mehr als zwei Drittel gemindert ist und wenn Sie die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren (260 Wochen) erfüllen.

Außerdem müssen Sie in den letzten fünf Jahren vor Ihrem Rentenanspruch für mindestens drei Jahre, also 156 Wochen, Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Die Rente wird Ihnen gegebenenfalls zunächst auf drei Jahre befristet gewährt. Eine zweimalige Verlängerung ist auf Antrag für jeweils drei weitere Jahre möglich, danach wird Ihnen die Rente bei fortbestehender Invalidität auf Dauer weitergezahlt.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Die richtige Altersrente für Sie“.

Wenn Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente („pensione di vecchiaia“) erreichen, wird Ihre Rente wegen Invalidität – sofern Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen – in eine Regelaltersrente „umgewandelt“. Die Zeit des Bezuges der Invalidenrente wird Ihnen dabei gegebenenfalls auf die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) für die Altersrente angerechnet. Damit sich eine „Umwandlung“ nicht nachteilig für Sie auswirkt, erhalten Sie die Altersrente mindestens in Höhe der Rente wegen Invalidität. Ist die „Umwandlung“ nicht möglich, wird Ihnen die Rente wegen Invalidität weitergezahlt.

Unser Tipp:

Ihnen kann die Rente unter Umständen gekürzt werden, wenn Sie neben einer Rente wegen Invalidität Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung beziehungsweise Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

Erhalten Sie gleichzeitig eine italienische Rente wegen Invalidität und eine italienische Unfallrente, die auf dem gleichen Leistungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) beruht, erhalten Sie die Rente wegen Invalidität grundsätzlich nur in Höhe des Betrages, der die Höhe der Unfallrente übersteigt.

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit („pensione di inabilità“) erhalten Sie, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr in der Lage sind, irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind dieselben wie die bei der Rente wegen Invalidität: Sie müssen die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren (260 Wochen) erfüllen und in den letzten fünf Jahren vor Ihrem Rentenanspruch für mindestens drei Jahre (156 Wochen) Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird Ihnen – ungeachtet einer aus medizinischer Sicht bestehenden Erwerbsunfähigkeit – allerdings nur dann gewährt, wenn Sie

- weder in Italien noch im Ausland einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen,
- in Italien in keinem Berufsregister eingetragen sind und
- keine Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, Verdienstausfallentschädigungen oder Zahlungen zur Verdienstaufbesserung erhalten.

Unser Tipp:

Bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird Ihnen die Zeit zwischen dem Beginn der Rente und dem Monat, in dem Sie das für die Gewährung einer Regelaltersrente erforderliche Lebensalter vollenden, als Zurechnungszeit angerechnet. Die gesamte anrechenbare Versicherungszeit darf durch die Anrechnung der Zurechnungszeit aber 40 Jahre nicht übersteigen.

Im Gegensatz zur zunächst befristeten Rente wegen Invalidität wird Ihnen die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von Anfang an als Dauerrente gewährt.

Die Rente kann allerdings wegfallen oder entzogen werden, wenn Sie eine Beschäftigung aufnehmen oder wenn Ihre Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt ist. Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegen, ist es aber unter Umständen möglich, sie in eine Rente wegen Invalidität umzuwandeln.

Bitte beachten Sie:

Ihre Rente wegen Erwerbsunfähigkeit kann nicht in eine Regelaltersrente umgewandelt werden. Sie wird deshalb auch noch nach Vollendung des für die Regelaltersrente maßgebenden Lebensalters gewährt.

Wenn Sie gleichzeitig eine Dauerrente aus der italienischen Unfallversicherung erhalten, bekommen Sie die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit grundsätzlich nur in Höhe des Betrages, der Ihre Unfallrente übersteigt.

Vorzugsrente wegen Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit

Eine Vorzugsrente wegen Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit („pensione di privilegiata“) kommt für Sie in Betracht, wenn Ihre Invalidität beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und wenn Sie keine italienische Unfallrente oder entsprechende Versorgungsleistung erhalten.

Einzig versicherungsrechtliche Voraussetzung für die Gewährung der Vorzugsrente ist, dass Sie mindestens einen Beitrag zur italienischen Rentenversicherung gezahlt haben.



Die richtige Altersrente für Sie

Das Allgemeine System der italienischen Rentenversicherung unterscheidet seit dem 1. Januar 2012 zwischen der mit der deutschen Regelaltersrente vergleichbaren „pensione di vecchiaia“ und der „pensione anticipata“ (vorgezogene Altersrente), die von ihrem Charakter her der deutschen Altersrente für langjährig Versicherte entspricht.

Das bis 31. Dezember 2011 geltende Recht sah statt der vorgezogenen Altersrente die sogenannte Beitragsaltersrente („pensione di anzianità“) vor, die in bestimmten Ausnahmefällen auch jetzt noch übergangsweise an besondere Personengruppen nach dem bis 31. Dezember 2011 geltenden Recht gezahlt wird.

Regelaltersrente („pensione di vecchiaia“)

Die Regelaltersrente erhalten Sie, wenn Sie das maßgebende Lebensalter (Regelaltersgrenze) erreicht haben, die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von 20 Jahren (1.040 Wochen) erfüllen und im Zeitpunkt der Berechnung keine abhängige Beschäftigung mehr ausüben.

Bitte beachten Sie:

Sie dürfen zu Ihrer Regelaltersrente ohne Begrenzung hinzuverdienen: Ein neben der Rente erzielttes Arbeitsentgelt aus einer nach dem Rentenbeginn aufgenommenen abhängigen Beschäftigung sowie Erwerbseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit wirken sich weder auf den Rentenanspruch noch auf die Rentenhöhe aus.

In der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 betrug die Regelaltersgrenze für Männer einheitlich 66 Jahre. Sie wurde für Versicherte mit einem Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 auf 66 Jahre und 3 Monate angehoben. Seit dem 1. Januar 2016 liegt die maßgebliche Regelaltersgrenze bei 66 Jahren und 7 Monaten. Die bei einem Rentenbeginn ab 1. Januar 2019 maßgebliche Regelaltersgrenze wird erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung in Italien festgesetzt.

Für Frauen richtet sich die maßgebliche Regelaltersgrenze derzeit noch danach, in welchem Sektor sie beschäftigt sind.

So gelten für Frauen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, bereits heute die gleichen Regelaltersgrenzen wie für Männer (siehe oben).

Für Frauen, die eine abhängige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes oder eine selbständige Tätigkeit ausüben, gelten dagegen folgende Altersgrenzen:

Rentenbeginn	Maßgebliche Altersgrenze für Frauen in	
	abhängiger Beschäftigung	selbständiger Tätigkeit
1. Januar 2012–31. Dezember 2012	62 Jahre	63 Jahre und 6 Monate
1. Januar 2013–31. Dezember 2013	62 Jahre und 3 Monate	63 Jahre und 9 Monate
1. Januar 2014–31. Dezember 2015	63 Jahre und 9 Monate	64 Jahre und 9 Monate
1. Januar 2016–31. Dezember 2017	65 Jahre und 7 Monate	66 Jahre und 1 Monat
1. Januar 2018–31. Dezember 2018	66 Jahre und 7 Monate	66 Jahre und 7 Monate

Die ab 1. Januar 2019 maßgebliche Regelaltersgrenze wird auch hier erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung in Italien festgesetzt.

Für Versicherte, die erstmals nach dem 31. Dezember 1995 eine versicherungspflichtige Beschäftigung/Tätigkeit aufgenommen haben, gelten die genannten Altersgrenzen nur, wenn ihre monatliche Rente einen bestimmten Mindestbetrag nicht unterschreitet. Bei Unterschreitung dieses Mindestbetrages gelten folgende Altersgrenzen:

- 70 Jahre bei einem Rentenbeginn zwischen 1. Januar 2012 und 31. Dezember 2012,
- 70 Jahre und 3 Monate bei einem Rentenbeginn zwischen 1. Januar 2013 und 31. Dezember 2015,
- 70 Jahre und 7 Monate bei einem Rentenbeginn zwischen 1. Januar 2016 und 31. Dezember 2018.

Für bestimmte Personenkreise, zum Beispiel für blinde Arbeitnehmer oder für Versicherte mit einer Invalidität von mindestens 80 Prozent, gibt es dagegen besondere gesetzliche Begünstigungen in Form einer Absenkung der Altersgrenze oder einer Erhöhung der auf die Wartezeit anrechenbaren Versicherungszeit.

Vorgezogene Altersrente („pensione anticipata“)

Vorgezogene Altersrente erhalten Sie unabhängig vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, wenn Sie eine bestimmte Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt haben und zum Rentenbeginn keine abhängige Beschäftigung mehr ausüben.

Bitte beachten Sie:

Sie dürfen zu Ihrer vorgezogenen Altersrente ohne Begrenzung hinzuverdienen: Ein neben der Rente erzielttes Arbeitsentgelt aus einer nach dem Rentenbeginn aufgenommenen abhängigen Beschäftigung sowie Erwerbseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit wirken sich weder auf den Rentenanspruch noch auf die Rentenhöhe aus.

Die zu erfüllende Wartezeit ist abhängig vom Zeitpunkt des Rentenbeginns und richtet sich nach folgender Tabelle:

Rentenbeginn	Erforderliche Wartezeit für	
	Männer	Frauen
1. Januar 2012–31. Dezember 2012	42 Jahre und 1 Monat	41 Jahre und 1 Monat
1. Januar 2013–31. Dezember 2013	42 Jahre und 5 Monate	41 Jahre und 5 Monate
1. Januar 2014–31. Dezember 2015	42 Jahre und 6 Monate	41 Jahre und 6 Monate
1. Januar 2016–31. Dezember 2018	42 Jahre und 10 Monate	41 Jahre und 10 Monate

Die bei einem Rentenbeginn ab 1. Januar 2019 zu erfüllende Wartezeit wird erst zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung in Italien festgesetzt.

Bei der vorgezogenen Altersrente gibt es eine ganze Reihe von Sonderregelungen. So können beispielsweise Versicherte, die erstmals nach dem 31. Dezember 1995 Beiträge gezahlt haben, bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2016 die vorgezogene Altersrente bereits bei Erreichen einer Altersgrenze von 63 Jahren und 7 Monaten in Anspruch nehmen, wenn sie 20 Jahre an Beitragszeiten (keine sogenannten gleichgestellten Zeiten) zurückgelegt haben und die Rentenhöhe einen bestimmten Mindestbetrag überschreitet.



Hinterbliebenenrenten

Das italienische Recht kennt nur eine Gesamthinterbliebenenrente und keine getrennten Ansprüche für beispielsweise Witwen und Waisen. Aus diesem Grund wird bei mehreren Hinterbliebenen auch nur ein einziger Rentenbescheid erteilt.

In Italien gibt es für Hinterbliebene von verstorbenen Versicherten verschiedene Rentenarten („pensioni ai superstiti“):

- Hinterbliebenenrenten an den überlebenden Ehegatten,
- Waisenrenten,
- Hinterbliebenenrenten an Eltern und ledige Geschwister sowie
- Vorzugshinterbliebenenrenten.

Für die Hinterbliebenenrenten an den überlebenden Ehegatten, an Waisen sowie an Eltern und ledige Geschwister muss der Verstorbene

- Bezieher einer Rente gewesen sein oder
- insgesamt 15 Versicherungsjahre (780 Wochen) zurückgelegt haben oder
- insgesamt fünf Versicherungsjahre (260 Wochen) zurückgelegt und in den letzten fünf Jahren vor dem Tod für mindestens drei Jahre (156 Wochen) Beiträge gezahlt haben.

Die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) gilt auf jeden Fall als erfüllt, wenn der verstorbene Versicherte eine Rente erhalten hat.

Bitte informieren Sie sich über die Einkommensanrechnung bei Ihrem zuständigen Träger.

Neben der Rente verdient Einkommen wird grundsätzlich auf Hinterbliebenenrenten an überlebende Ehegatten, Eltern und Geschwister angerechnet. Abhängig von der Höhe des Einkommens erfolgt gegebenenfalls eine Kürzung Ihrer Rente um 25, 40 oder 50 Prozent. Grundsätzlich keine Kürzung erfolgt bei Renten für minderjährige, studierende oder erwerbsunfähige Kinder.

Unser Tipp:

Eine Unfallhinterbliebenenrente des INAIL wird nicht auf Ihre Hinterbliebenenrente vom INPS angerechnet. Beide Renten können nebeneinander bezogen werden.

Hinterbliebenenrenten an den überlebenden Ehegatten

Anspruchsberechtigt sind Sie nicht nur als Witwe oder Witwer, sondern – unter bestimmten Voraussetzungen – auch als früherer Ehegatte sowie seit dem 5. Juni 2016 auch als überlebender Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Bei Wiederheirat fällt Ihre Rente weg, allerdings erhalten Sie in diesem Fall eine einmalige Abfindung (für frühere Ehegatten ist keine Abfindung vorgesehen).

Die Höhe der an Sie als überlebenden Ehegatten zu zahlenden Rente beträgt 60 Prozent der dem Versicherten zum Zeitpunkt des Todes zustehenden (fiktiven) Rente.

Bei einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2012 sah das italienische Recht vor, dass eine Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten prozentual gekürzt wird, wenn



- der/die verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits das 70. Lebensjahr vollendet hatte,
- der Altersunterschied zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem verstorbenen Ehegatten mehr als 20 Jahre betrug und
- die Ehe weniger als 10 Jahre andauerte.

Diese Kürzung wurde jedoch mit Urteil des italienischen Verfassungsgerichts vom 15. Juni 2016 für verfassungswidrig erklärt und findet seit dem 21. Juli 2016 (Tag nach Veröffentlichung des Urteils) keine Anwendung mehr. Renten, die zu diesem Zeitpunkt bereits in gekürzter Höhe festgestellt worden waren, werden rückwirkend neu berechnet.

Waisenrenten

Anspruchsberechtigt sind als Halb- und Vollwaisen eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder und ehelichen Kindern gleichgestellte Kinder (Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkelkinder, die im Zeitpunkt des Todes vom Verstorbenen unterhalten worden sind, und unter bestimmten Voraussetzungen nichteheliche Kinder). Die Rente wird grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Wurde das Kind vom Verstorbenen unterhalten und ist es nicht erwerbstätig, kann die Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt werden, wenn

- das Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eine weiterführende Schule oder eine Berufsschule besucht,
- das Kind bis zum vollendeten 26. Lebensjahr eine Hochschulausbildung absolviert (maximal jedoch im Umfang der Regelstudienzeit) oder
- das Kind erwerbsunfähig ist.

Da das italienische Rentenrecht nur eine Gesamthinterbliebenenrente kennt und diese den Betrag der (fiktiven) Versichertenrente nicht übersteigen darf, hängt die Höhe der Waisenrente davon ab, ob gleichzeitig auch eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt wird und wie viele Waisen anspruchsberechtigt sind.

Zahl der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen		Höhe der Hinterbliebenenrente (bezogen auf die Versichertenrente)	
Witwe(r)	Waise(n)	Witwe(r)	je Waise (Halbwaisenrente)
1	1	60,00 Prozent	20,00 Prozent
1	2	60,00 Prozent	20,00 Prozent
1	3	60,00 Prozent	13,33 Prozent
1	4	60,00 Prozent	10,00 Prozent
-	1	-	70,00 Prozent
-	2	-	40,00 Prozent
-	3	-	33,33 Prozent
-	4	-	25,00 Prozent

Hinterbliebenenrente an Eltern und ledige Geschwister

Ist weder ein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte noch eine anspruchsberechtigte Waise vorhanden, kann den Eltern des verstorbenen Versicherten Hinterbliebenenrente gewährt werden. Allerdings nur dann, wenn sie von ihm zum Zeitpunkt des Todes unterhalten worden sind, das 65. Lebensjahr vollendet und selbst keinen Anspruch auf Rente haben.

Fehlen auch anspruchsberechtigte Eltern, kann den ledigen Geschwistern des Versicherten, die er zum

Zeitpunkt des Todes unterhalten hat, Hinterbliebenenrente gezahlt werden, wenn diese Geschwister
→ arbeitsunfähig oder unter 18 Jahre alt sind und
→ selbst keine Rente bekommen.

Heiraten anspruchsberechtigte ledige Geschwister, fällt die Rente weg und es wird eine Abfindung gezahlt.

Wird die Hinterbliebenenrente an Eltern oder ledige Geschwister gezahlt, erhält jeder Anspruchsberechtigte jeweils 15 Prozent der zum Zeitpunkt des Todes zustehenden Versichertenrente. Bei ledigen Geschwistern allerdings insgesamt höchstens 100 Prozent der Versichertenrente.

Vorzugshinterbliebenenrente

Sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Hinterbliebenenrente nicht erfüllt, können Hinterbliebene die sogenannte Vorzugshinterbliebenenrente erhalten. Das ist aber nur dann möglich, wenn der Tod unmittelbare Folge einer beruflichen Tätigkeit war und kein Anspruch auf eine Unfallrente infolge des Todes besteht. Der verstorbene Versicherte muss außerdem mindestens einen Beitrag zur italienischen Rentenversicherung gezahlt haben.

Einmalige Entschädigungen an Hinterbliebene

Wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente nicht erfüllt sind und auch eine Vorzugshinterbliebenenrente nicht in Betracht kommt, können Hinterbliebene unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Entschädigung erhalten. Die Entschädigung „indennità per morte“ wird gewährt, wenn der verstorbene Versicherte bereits vor dem

1. Januar 1996 versichert war, die Entschädigung „indennità una tantum“ kommt in Betracht, sofern der verstorbene Versicherte erstmals nach dem 31. Dezember 1995 eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und damit ausschließlich nach diesem Zeitpunkt Beiträge gezahlt hat.



Rund um die Rentenberechnung

Seit der Rentenreform 1995 wird bei der Berechnung der italienischen Renten zwischen dem alten lohnbezogenen System, dem neuen beitragsbezogenen System und dem sogenannten gemischten System unterschieden.

Abhängig davon, ob und wie viele Beiträge vor dem 1. Januar 1996 gezahlt wurden, ist die Rente nach dem bis 31. Dezember 2011 geltenden Recht entweder ganz nach dem alten lohnbezogenen System („sistema retributivo“), ganz nach dem neuen beitragsbezogenen System („sistema contributivo“) oder nach dem sogenannten gemischten System („sistema mista“) berechnet worden.

Seit dem 1. Januar 2012 sieht das italienische Recht nur noch eine Berechnung allein nach dem neuen beitragsbezogenen System oder nach dem sogenannten gemischten System vor, eine Berechnung der Rente allein nach dem alten lohnbezogenen System ist nicht mehr möglich. Im sogenannten gemischten System spielt das alte lohnbezogene System aber noch eine Rolle, denn ein Teil der im Laufe des Versicherungslebens gezahlten Beiträge wird hier noch nach dem lohnbezogenen System bewertet.

Beim neuen beitragsbezogenen System orientiert sich die Rentenberechnung grundsätzlich an der Höhe der von Ihnen im Verlauf Ihres gesamten Versicherungslebens eingezahlten Beiträge und am Zeitpunkt, zu dem Sie in Rente gehen. Je später Sie in Rente gehen, desto höher

ist der altersabhängige sogenannte Umwandlungskoeffizient, der die Rentenhöhe beeinflusst.

Beim alten lohnbezogenen System orientierte sich die Rentenberechnung grundsätzlich an der Zahl der von Ihnen zurückgelegten Versicherungsjahre sowie an dem in den letzten 10 (Arbeitnehmer) beziehungsweise 15 (selbständige Versicherte) Jahren Ihres Versicherungslebens erzielten Lohn beziehungsweise Einkommen.

Beim sogenannten gemischten System werden zwei Rentenanteile berechnet, deren Summe die auszufahrende Gesamtrente ergibt. Ein Rentenanteil wird nach dem lohnbezogenen System mit den bis zum 31. Dezember 1995 oder bis zum 31. Dezember 2011 zurückgelegten Versicherungszeiten errechnet, der andere Rentenanteil wird nach dem beitragsbezogenen System mit den ab 1. Januar 1996 oder ab 1. Januar 2012 zurückgelegten Versicherungszeiten ermittelt.

Berechnung der Rente nach dem beitragsbezogenen System

Ihre Rente wird ausschließlich nach dem beitragsbezogenen System berechnet, wenn Sie erstmals nach dem 31. Dezember 1995 eine versicherungspflichtige Beschäftigung/Tätigkeit aufgenommen und damit ausschließlich nach diesem Zeitpunkt Beiträge gezahlt haben.

Berechnung der Rente nach dem gemischten System

Die Rentenberechnung erfolgte bereits vor den zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nach dem gemischten System, wenn zwar vor dem 1. Januar 1996 eine versicherungspflichtige Beschäftigung/Tätigkeit aufgenommen worden ist, bis zum 31. Dezember 1995 jedoch keine 18 Jahre (936 Wochen) Beiträge gezahlt wurden. In diesem Fall wurden die ab dem 1. Januar 1996 gezahlten Beiträge nach dem neuen, beitragsbezogenen System bewertet und die vor diesem

Zeitpunkt gezahlten Beiträge nach dem alten lohnbezogenen System.

Seit dem 1. Januar 2012 ist Ihre Rente auch dann nach dem gemischten System zu berechnen, wenn Sie vor dem 1. Januar 1996 für mindestens 18 Jahre gezahlt haben. In diesem Fall werden die vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2011 gezahlten Beiträge nach dem alten lohnbezogenen System und die ab dem 1. Januar 2012 gezahlten Beiträge nach dem neuen beitragsbezogenen System bewertet.

Bitte beachten Sie:

Bei der Prüfung, nach welchem System Ihre Rente zu berechnen ist, werden Versicherungszeiten in einem anderen EU-Mitgliedstaat vom italienischen Versicherungsträger den in Italien zurückgelegten Versicherungszeiten gleichgestellt.



Besonderheiten des italienischen Rentenrechts

Das italienische Rentenrecht kennt einige Besonderheiten, in denen es sich grundlegend vom deutschen Recht unterscheidet. Neben der Gewährung einer 13. Monatsrente gibt es noch weitere Unterschiede, die wir Ihnen kurz erläutern.

13. Monatsrente

Nach italienischem Recht erhalten Sie jährlich 13 Monatsrenten. Die Höhe der 13. Monatsrente orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der Leistung für Dezember und wird mit ihr zusammen ausgezahlt. Sollten Sie nicht während des ganzen Jahres eine Rente erhalten haben, wird die 13. Monatsrente nicht in voller Höhe gezahlt.

Renten Anpassung

Italienische Renten werden einmal jährlich zu Jahresbeginn an den Anstieg der Lebenshaltungskosten angepasst. Die Anpassung erfolgt aber nicht linear, sondern sie wird niedriger, je höher Ihre Rente ist. Beziehende von niedrigen Renten erhalten also eine höhere Anpassung. Angepasst wird zunächst mit einem vorläufigen Anpassungssatz. Der endgültige Wert wird regelmäßig erst im Rahmen der nächsten Anpassung festgelegt. Im Jahr 2016 sowie – vorläufig – im Jahr 2017 erfolgte keine Anpassung der italienischen Renten.

Mindestrenten werden nicht an Rentner in anderen EU-Mitgliedstaaten gezahlt.

Mindestrente

Erreicht die für Sie errechnete Rente nicht einen bestimmten Mindestbetrag, wird sie unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Mindestrentenbetrag aufgestockt. Dieser beläuft sich im Jahr 2017 auf monatlich 501,89 Euro. In Betracht kommt eine Mindestrente für Sie aber nur, wenn Sie in Italien wohnen und eine italienische Versichertenrente, die nach dem alten lohnbezogenen System oder dem sogenannten gemischten System berechnet wurde, oder eine italienische Hinterbliebenenrente erhalten.

Bitte beachten Sie:

Eine Aufstockung auf die Mindestrente ist nicht möglich, wenn Sie eine allein nach dem neuen beitragsbezogenen System berechnete Versichertenrente bekommen.

Die Aufstockung auf die Mindestrente ist einkommensabhängig. Das heißt, dass Ihnen der Aufstockungsbetrag nicht oder nicht mehr gewährt wird, wenn Sie mit Ihren Einkünften die jährlich neu festgelegten Einkommensgrenzen überschreiten. Wenn Sie verheiratet sind, wird dabei nicht nur Ihr eigenes Einkommen, sondern gegebenenfalls auch das Ihres Ehegatten berücksichtigt.

Zusätzlicher Betrag „somma aggiuntiva“ (14. Monatsrente)

Seit 2007 erhalten Bezieher einer italienischen Rente, die 64 Jahre oder älter sind, bei Unterschreitung gesetzlich festgelegter Einkommensgrenzen grundsätzlich einen zusätzlichen Betrag („somma aggiuntiva“) mit der Juli-Rente ausgezahlt. Dieser Betrag wird auch als „la quattordicesima“ (14. Monatsrente) bezeichnet und auch dann gezahlt, wenn Sie außerhalb Italiens wohnen.

Die Höhe der Leistung beläuft sich im Jahr 2017 auf 437, 546 oder 655 Euro und ist auch von der Zahl der Beiträge abhängig, die zur italienischen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Zulage für den Familienhaushalt

Wenn Sie in Italien wohnen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu Ihrer italienischen Rente noch eine sogenannte Zulage für den Familienhaushalt erhalten. Diese Zulage müssen Sie beim INPS beantragen.

Sie und Ihre Angehörigen können die Zulage nur bekommen, wenn das Familieneinkommen einen bestimmten gesetzlich festgelegten Betrag nicht überschreitet. Das Familieneinkommen setzt sich aus dem Einkommen des Rentners und der Familienmitglieder zusammen.

Besteht ein Teil des Familieneinkommens auch aus Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit, muss die Summe der Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, Renten oder Fürsorgeleistungen mindestens 70 Prozent des gesamten Familieneinkommens betragen. Die Zulage für den Familienhaushalt wird grundsätzlich gewährt für

- den Rentenberechtigten,
- den nicht getrennt lebenden Ehegatten,
- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres),
- erwerbsunfähige Kinder ohne Altersbegrenzung,
- die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommenen minderjährigen Geschwister, Enkel, Nichten und Neffen (bei Erwerbsunfähigkeit ohne Altersbegrenzung), sofern sie Vollwaisen sind und keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben,
- im Ausland lebende Familienangehörige des Rentenberechtigten (unter bestimmten Voraussetzungen).

Im Gegensatz zur Rente, die jährlich dreizehnmal gezahlt wird, steht die Zulage für den Familienhaushalt nur zwölfmal jährlich zu.

Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Höhe des Familieneinkommens sowie der Anzahl und der Zusammensetzung der Familienmitglieder.

Unser Tipp:

Rund um die Zulage zum Familienhaushalt gibt es zahlreiche Bestimmungen zu beachten. Bitte lassen Sie sich entsprechend beraten.



Wann beginnt die Rente?

Hinsichtlich des Rentenbeginns gibt es im italienischen Recht unterschiedliche Regelungen. Zwar werden auch die italienischen Renten nur auf Antrag gewährt, doch nicht immer hängt der Beginn der Rentenleistung vom Zeitpunkt der Antragstellung ab.

Die Regelungen des italienischen Rechts zum Beginn der Altersrenten wurden in den letzten Jahren mehrfach geändert. Nach dem seit 1. Januar 2012 geltenden Recht beginnt die Regelaltersrente („pensione di vecchiaia“) grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden – ähnlich also den Regelungen im deutschen Recht, jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung. Auf Wunsch kann Ihnen die Rente auch erst ab dem ersten Tag des auf die Antragstellung folgenden Monats gezahlt werden.

Die zum 1. Januar 2012 eingeführte vorgezogene Altersrente („pensione anticipata“) erhalten Sie dagegen frühestens mit Ablauf des Monats, in dem Sie Ihren Rentenantrag gestellt haben.

Erhalten Sie eine Rente wegen Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit, beginnt diese mit Ablauf des Monats, in dem Sie den Antrag gestellt oder die letzte Anspruchsvoraussetzung – zum Beispiel die Beschäftigungsaufgabe oder die Streichung aus den Berufsregistern der Selbständigen – erfüllt haben.

Erhalten Sie eine Hinterbliebenenrente, beginnt diese mit dem ersten Tag des auf den Todestag folgenden Monats, unabhängig vom Zeitpunkt der Rentenantragstellung.



Ihr Rentenantrag

Italienische Renten erhalten Sie grundsätzlich nur auf Antrag. Zu unterscheiden ist, ob Sie den Antrag in Italien oder im Ausland stellen.

Wohnen Sie in Italien, können Sie den Antrag nach italienischem Recht mit rechtlicher Wirkung grundsätzlich nur bei den Dienststellen des INPS einreichen. Der Eingang bei anderen italienischen Behörden steht dem nicht gleich.

Ihren Rentenantrag können Sie ausschließlich auf elektronischem Weg oder telefonisch stellen.

Die Antragstellung auf elektronischem Weg ist wahlweise möglich

- mit Hilfe der italienischen Steuernummer („codice fiscale“) sowie einer beim INPS zu beantragenden PIN direkt über die Internet-Seite des INPS oder
- über eine via Datenleitung mit dem INPS verbundene autorisierte Stelle.

Zu diesen via Datenleitung mit dem INPS verbundenen autorisierten Stellen gehören die italienischen Patronate. Bei ihnen handelt es sich um staatlich anerkannte Institutionen des privaten Rechts mit dem Auftrag, die werktätige Bevölkerung bei der Geltendmachung von

Ansprüchen auf Sozialleistungen unentgeltlich zu unterstützen und zu beraten.

Die telefonische Antragstellung ist unter einer für ganz Italien einheitlichen Rufnummer bei einem eigens hierfür eingerichteten und beim INPS angesiedelten „Contact Center“ möglich. Die Rufnummer ist auf der Homepage des INPS (www.inps.it) zu finden.

Die im Verhältnis zu Italien als Verbindungsstelle fungierenden deutschen Rentenversicherungsträger finden Sie ab Seite 33.

Wohnen Sie nicht in Italien, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der EU, sollten Sie Ihren Antrag grundsätzlich beim Rentenversicherungsträger des Staates stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Dieser leitet Ihren Antrag dann an den italienischen Rentenversicherungsträger weiter.

Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger.

Haben Sie in mehreren europäischen Staaten Versicherungszeiten zurückgelegt, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen.

Beispiel:

Manuela M. hat in Österreich, Deutschland, Frankreich und Italien gearbeitet. Zuletzt war sie wieder in Deutschland beschäftigt. Da sie in Kürze das Rentenalter erreicht, hat sie bei dem für sie zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger eine Rente beantragt. Dieser Antrag gilt gleichzeitig auch in Österreich, Frankreich und Italien als Antrag auf Altersrente. Deshalb informiert der deutsche Träger auch die zuständigen Stellen in diesen Ländern und leitet ihnen die erforderlichen Unterlagen zu.

Besonderheiten

Das italienische Rentenrecht kennt grundsätzlich keine Möglichkeit der Umdeutung eines Antrages. Das heißt, Ihr Antrag wird abgelehnt, wenn Sie die Voraussetzungen für die von Ihnen beantragte Rente nicht erfüllen.

Sie sollten sich unbedingt vorab beraten lassen, welche Rente für Sie in Frage kommt.

Kommt für Sie möglicherweise eine andere Rentenart als die ursprünglich beantragte Rente in Frage, müssen Sie in der Regel von sich aus einen neuen Antrag stellen.

Unser Tipp:

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Anträge auf Rente wegen Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit. Sie können aber im Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente erklären, dass dieser als Antrag auf Rente wegen Invalidität behandelt werden soll, wenn die Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitsrente nicht vorliegen. Anträge auf Invaliditäts- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeitsrente, die vom INPS nach Vollendung des für eine Regelaltersrente maßgebenden Lebensalters bearbeitet werden, behandelt das INPS im Übrigen ausnahmsweise auch als Altersrentenanträge.



Ihre Ansprechpartner

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Italien haben, kann rechtsverbindlich nur von den italienischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden. Vielleicht haben Sie aber vorab noch Fragen. In diesem Fall können Ihnen verschiedene Stellen helfen.

Hinweise zu den Adressen des INPS finden Sie ab der Seite 34.

Ihre ersten Ansprechpartner für weitere Informationen zum italienischen Rentenrecht sind natürlich die italienischen Rentenversicherungsträger.

Hinweise zu den Patronaten finden Sie ab Seite 40.

Informationen erhalten Sie aber auch in Deutschland bei den hier ansässigen italienischen Konsulaten, bei den deutschen Beratungsstellen der italienischen Patronate (staatlich anerkannte Stellen für Arbeitersozialberatung) sowie den Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung im Verhältnis zu Italien.

Die Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sind Ihnen bei Fragen rund um die italienische Rentenversicherung behilflich und leiten auch Ihre Anträge an den zuständigen italienischen Rentenversicherungsträger weiter, wenn Sie in Deutschland wohnen.

Als Träger auf Regionalebene ist grundsätzlich die

Die Vorwahl für Deutschland lautet 0049.

Deutsche Rentenversicherung Schwaben
Telefon 0821 500-0

Die Adressen aller Träger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Telefax 0821 500-1000
Internet www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de

zuständige Verbindungsstelle im Verhältnis zu Italien.

In bestimmten Fällen kann als Träger auf Regionalebene auch die

Deutsche Rentenversicherung Saarland
Telefon 0681 3093-0
Telefax 0681 3093-199
Internet www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de

zuständige Verbindungsstelle sein.

Daneben treten auf Bundesebene auch die beiden Bundesträger

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

und

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-53050
Internet www.kbs.de

als Verbindungsstellen im Verhältnis zu Italien auf.

Italienische Rentenversicherungsträger

Allgemeine Auskünfte können Sie bei der Generaldirektion (Direzione Generale) des INPS erhalten:

INPS – Direzione Generale
Direzione Centrale
Convenzioni Internazionali e Comunitarie
Via Ciro il Grande, 21
00144 ROM
ITALIEN
Telefon 0039 0659051
Telefax 0039 0659056405 oder 0659056516
Internet www.inps.it

Weitere Auskünfte erteilen natürlich auch alle anderen Dienststellen des INPS, deren Anschriften im Internet auf der Homepage www.inps.it im Bereich „Le Sedi INPS“ zu finden sind.

Kostenlose Servicenummer

Für Bürger, die in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Schweden, der Schweiz und in Spanien wohnen, hat das INPS für den jeweiligen Staat eine kostenlose europäische Service-Rufnummer („Numero verde“) eingerichtet, unter der werktags von 8 bis 20 Uhr und am Samstag von 8 bis 14 Uhr Berater erreichbar sind, die allgemeine Fragen und auch Fragen zur individuellen Rentensituation beantworten.

Die kostenlosen Service-Rufnummern im Überblick:	
Staat	Service-Rufnummer
Belgien	080013255
Dänemark	80018297
Deutschland	08001821138
Frankreich	0800904332
Großbritannien	0800963706
Irland	1800553909
Luxemburg	08002860
Niederlande	08000223952
Portugal	800839766
Schweden	020795084

Die kostenlosen Service-Rufnummern im Überblick:	
Staat	Service-Rufnummer
Schweiz	0800559218
Spanien	900993926

Italienische Konsulate in Deutschland

In Rentenangelegenheiten behilflich sind Ihnen auch die in Deutschland ansässigen italienischen Konsulate, die zum Teil per Datenfernübertragung mit dem INPS verbunden sind und dadurch eventuell auch Auskünfte zum Stand des Verfahrens beim INPS liefern können.

Hier eine Übersicht über die italienischen Konsulate in Deutschland:

Italienische Botschaft – Berlin (Konsularabteilung)
 Hildebrandstraße 1
 10785 Berlin
 Telefon 030 25440-100
 Telefax 030 25440-189
 E-Mail consolare.berlino@esteri.it
 Internet www.ambberlino.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Bremen
 Karl-Ferdinand-Braun-Straße 8
 28359 Bremen
 Telefon 0421 702030
 Telefax 0421 2020700
 E-Mail consolato.brema@esteri.it
 Internet www.consolato-onorario-brema.de

Italienisches Konsulat Dortmund
Göbenstraße 14
44135 Dortmund
Telefon 0231 577960
Telefax 0231 551379
E-Mail segreteria.dortmund@esteri.it
Internet www.consdortmund.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Dresden
Augsburger Straße 3
01309 Dresden
Telefon 0351 4444488
Telefax 0351 444458488
E-Mail dresda.onorario@esteri.it
Internet www.consonordresda.de

Italienisches Generalkonsulat Frankfurt am Main
Kettenhofweg 1
60325 Frankfurt/Main
Telefon 069 75310
Telefax 069 7531104
E-Mail segreteria.francoforte@esteri.it
Internet www.consfrancoforte.esteri.it

Italienisches Konsulat Freiburg
Augustiner Platz 2
79098 Freiburg i. Br.
Telefon 0761 386610
Telefax 0761 3866161
E-Mail consolato.friburgo@esteri.it
Internet www.consfriburgo.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Hamburg
Frauenthal 21
20149 Hamburg
Telefon 040 44405044
Telefax 040 444-05046
E-Mail info@consolato-amburgo.de
Internet www.consolato-amburgo.de

Italienisches Generalkonsulat Hannover
Freundallee 27
30173 Hannover
Telefon 0511 283790
Telefax 0511 2837930
E-Mail segreteria.hannover@esteri.it
Internet www.conshannover.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Kiel
Brunswicker Straße 40
24105 Kiel
Telefon 0431 5700080
Telefax 0431 5700081
E-Mail consolato-onorario-kiel@t-online.de
Internet www.konsulat-kiel.de

Italienisches Generalkonsulat Köln
Universitätsstraße 81
50931 Köln
Telefon 0221 400870
Telefax 0221 4060350
E-Mail info.colonia@esteri.it
Internet www.conscolonia.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Leipzig
Messe-Allee 1
04356 Leipzig
Telefon 0341 6789000
Telefax 0341 6788102
E-Mail lipsia.onorario@esteri.it
Internet www.conslipsia.de

Italienisches Generalkonsulat München
Möhlstraße 3
81675 München
Telefon 089 41800-30
Telefax 089 477999
E-Mail intalcons.monacobaveria@esteri.it
Internet www.consmonacodibaviera.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Nürnberg
c/o Dr. Kreuzer & Coll Anwaltskanzlei
Lorenzer Platz 3
90402 Nürnberg
Telefon 0911 20220
Telefax 0911 2022107
E-Mail norimberga.onorario@esteri.it
Internet www.kreuzer.de

Italienisches Honorarkonsulat Saarbrücken
Am Ludwigsplatz 7
66117 Saarbrücken
Telefon 0681 92566666
Telefax 0681 92566667
E-Mail saarbruecken.onorario@esteri.it
Internet über die Internetseite des Generalkonsulats
Frankfurt am Main
www.consfrancoforte.esteri.it

Italienisches Generalkonsulat Stuttgart
Lenzhalde 46
70192 Stuttgart
Telefon 0711 2563-0
Telefax 0711 2563-136
E-Mail consolato.stoccarda@esteri.it
Internet www.constoccarda.esteri.it

Italienische Konsularagentur Wolfsburg
Goethestraße 52
38440 Wolfsburg
Telefon 05361 600940
Telefax 05361 9009420
E-Mail info.wolfsburg@esteri.it
Internet www.conswolfsburg.esteri.it

Beratungsstellen der italienischen Patronate in Deutschland

Die italienischen Patronate sind staatlich anerkannte Institutionen des privaten Rechts mit dem Auftrag, die werktätige Bevölkerung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Sozialleistungen unentgeltlich zu unterstützen und zu beraten.

Nachfolgend eine nach Konsulatsbereichen geordnete Übersicht der Beratungsstellen der Patronate in Deutschland (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Quelle: italienische Botschaft in Berlin):

Konsulatsbereich Berlin

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
ITAL-UIL Berlin	c/o DGB-Haus Keithstr. 1-3 10787 Berlin	030 23627020	italuil.berlino@gmail.com

Konsulatsbereich Wolfsburg

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
INAS-CISL c/o DGB Wolfsburg	Siegfried-Ehlers-Str. 1 38440 Wolfsburg	05361 278020	a.delgiudice@inat.it
ITAL-UIL Wolfsburg	An der Christus-kirche 2 38440 Wolfsburg	05361 8933345	italwolsburg@web.de

Konsulatsbereich Hannover

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
INCA CGIL e.V. Bremen	c/o Consolato Italiano Karl-Ferdinand-Braun-Str. 8 28359 Bremen	040 28095280 040 280952812	hamburg@patronato-inca.de
INCA CGIL e.V. Hamburg	Jungestr. 1 20097 Hamburg	040 28095280 040 280952812	hamburg@patronato-inca.de

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
EPAS Hamburg	Bürgerweide 31 20537 Hamburg	040 25313213	francesco.bonsignore@ epas.it
INCA CGIL e.V. Hannover	Freundallee 27 30173 Hannover	0511 85038130	
INAS Hannover	Seiler Str. 13 30171 Hannover	05361 278020	

Konsulatsbereich Dortmund

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
ITAL-UIL Dortmund	c/o DGB Haus Ostwall 17 - 21 44147 Dortmund	0231 9612937	ital-uil.dortmund@ arcor.de
ITAL-UIL Herford	c/o Caritas Stuckenbergr. 20 32049 Herford	0176 20389077	italuil.herford@ hotmail.com
ITAL-UIL Lippstadt	Kahlenstr. 19 59557 Lippstadt	02941 2986607	
ITAL-UIL Lüdenscheid	Am Grünewald 33 58507 Lüdenscheid	02351 3790847	ital-uil.luedenscheid@ arcor.de

Konsulatsbereich Köln

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
EPASA Aachen	c/o Caritas-Verband Scheibenstr. 16 52070 Aachen	0241 949270	
EPASA Attendorn	c/o Jugendzentrum Heggenger Weg 9a 57439 Attendorn	02722 50870	
SIAS Bonn	Baumschulallee 2a 53115 Bonn	0228 6087711	grazia.bruno@ patronatosias.it
INAS-CISL Duisburg	Hochemmericher Markt 1 - 3 47226 Duisburg	02065 90870	inas-cisl-duesseldorf@ t-online.de

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
INAS-CISL Düsseldorf	Friedrich-Ebert-Str. 34/38 40210 Düsseldorf	0211 363627	inas-cisl-duesseldorf@ t-online.de
ITAL-UIL Gummersbach	Marktstr. 15 51643 Gummersbach	02261 500557	italgummersbach@ arcor.de
ACLI Köln	Nikolaus-Gross- Str. 8 50670 Köln	0221 730600	colonia@patronato.acli.it
ENAS UGL Köln	Liebigstr. 157 50823 Köln	0221 551503	coloniagermania@enas.it v.disalvo@enas.it
EPASA Köln	Burgmauer 18 50667 Köln	0221 142761	info@patronato-epasa.de
ITAL-UIL Köln	Wallrafplatz 7 50667 Köln	0221 5626323	ital-colonia@arcor.de
MCL Köln	Kantstr. 36 51103 Köln	0221 8599152	mcl-germania@ hotmail.com presidentegermania@ mcl.it
50&PIÙ ENASCO Mettmann	Neanderstr. 55 40822 Mettmann	02104 5089160 02104 5088598	L.martena@enasco.it
EPASA Oberhausen	c/o Treff 200 Mühlheimer Str. 200 46045 Oberhausen	02085 3057554	
ITAL-UIL Oberhausen	Eschenstr. 97 46049 Oberhausen	0208 874045	Franco.Sogus@ t-online.de
EPASA Solingen	Talstr. 3 42697 Solingen	0212 3803240	patronato_solingen@ t-online.de
ITAL-UIL Solingen	Goerdelerstr. 51 42651 Solingen	0212 38304383	ital.solingen@t-online.de
SIAS Wuppertal	Friedrich-Ebert-Str. 238 42117 Wuppertal	0202 52746793	d.wuppertal@ patronatosias.it
ACLI Wuppertal	Warndtstr. 7 42275 Wuppertal	0202 660571	wuppertal@ patronato.acli.it

Konsulatsbereich Frankfurt

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
ACLI Frankfurt am Main	Vilbeler Str. 36 60313 Frankfurt am Main	069 288720	francoforte@patronato.acli.it
INCA-CGIL e.V. Frankfurt am Main	Saalgasse 2 60311 Frankfurt am Main	069 69295195	francoforte.germania@inca.it
ITAL-UIL Darmstadt	Rheinstr. 50 64283 Darmstadt	06151 83076638	ital-uil.darmstadt@gmx.net
ITAL-UIL Frankfurt am Main	Wilh.-Leuschner-Str. 69 - 77 60329 Frankfurt am Main	069 97946692	ital-uil.francoforte@arcor.de
ITAL-UIL Giessen	Bahnhofstr. 50 35390 Giessen	0641 2097346	ital-giessen@web.de
ITAL-UIL Hanau	Am Freiheitplatz 6 63450 Hanau	06181 6688286	ital.hanau@arcor.de
ITAL-UIL Ludwigshafen am Rhein	Hemshofstr. 56 67063 Ludwigshafen am Rhein	0621 516231	ital-uil.lu@arcor.de
ITAL-UIL Mainz	Kaiserstr. 26 - 30 55116 Mainz	06131 1437546	ital-uilmainz@t-online.de
ITAL-UIL Offenbach am Main	Berlinerstr. 220 - 224 63065 Offenbach am Main	069 814254	ital-offenbach@arcor.de
ITAL-UIL Stadtallendorf	Bahnhofstr. 2 35260 Stadtallendorf	03212 1220401	ital-stadtallendorf@web.de
ITAL-UIL Wiesbaden	An der Ringkirche 2 65197 Wiesbaden	0611 553574	ital-uilwiesbaden@web.de
ITAL-UIL Saarlouis	Wallerangstr. 150 66740 Saarlouis	06831 7641296, 06831 7641295	ital-uil.saarlouis@gmx.de

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
CONFESAL INPAS Frankfurt am Main	Saalgasse 2/A 60311 Frankfurt am Main		
INAS Frankfurt am Main	Wilh.-Leuschner- Str. 69 - 77 60329 Frankfurt am Main	069 25626304	inas-cisl-frankfurt@ t-online.de
ACAI Mainz	In der Dalheimer Wiese 55120 Mainz	0172 6111090	
ENASC Offenbach	Kaiserstr. 39 63065 Offenbach	069 80909260	germania@denasc.it

Konsulatsbereich Freiburg im Breisgau

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
ACLI Bad Säckingen	c/o Caritasverband Rathausplatz 17 79713 Bad Säckingen	07761 5698-0 07761 5698-27	friburgo@patronato.acli.it
ITAL-UIL Donaueschingen	Villingerstr. 6 78166 Donau- eschingen	0771 1859857	italuil.donaueschingen@ gmail.com
ACLI Freiburg im Breisgau	Schwarzwaldstr. 6 79102 Freiburg im Breisgau	0761 700201	friburgo@patronato.acli.it
SIAS Lörrach	Wölblinstr. 64 79539 Lörrach	07621 130563	coasscit.lorrach@aol.de
ITAL-UIL Lörrach	Binzener Str. 9 79539 Lörrach	07621 6877302	italloerrach@aol.de
ITAL-UIL Radolfzell	Bahnhofplatz 1 78315 Radolfzell	07732 52949	ital-uil-radolfzell@arcor.de

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
INCA CGIL e.V. Singen	Freiheitstr. 43 78224 Singen	07731 64424	singen.germania@inca.de
INAS - CISL Trossingen	Rosenstr. 7 78647 Trossingen	07425 1003 07425 7707	mario.noce@web.de
ITAL-UIL Villingen- Schwenningen	Steinkreuzweg 6/1 78050 Villingen- Schwenningen	07721 30105 07721 26675	ital-villingen@arcor.de

Konsulatsbereich Stuttgart

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
ACLI Stuttgart	Rotebühlstr. 84/1 70178 Stuttgart	0711 600946	stoccarda@ patronato.acli.it
ACLI Karlsruhe	Friedenstr. 24 76133 Karlsruhe	0721 816381	karlsruhe@ patronato.acli.it
EPAS Waiblingen	Obere Sackgasse 6 71332 Waiblingen	07151 9660160	anna.mastrogiacomo@ epas.it
EPASA e.V. Mannheim	Augustaanlage 10 68165 Mannheim	0621 409443	mannheim.epasa@cna.it
INAS-CISL-DGB Stuttgart	Willy-Bleicher- Str. 20 70174 Stuttgart	0711 2841974 0711 2841975	
INAS-CISL-DGB Mannheim	DGB Haus Hans-Böckler-Str. 3 68161 Mannheim	0621 15047018	
INCA Stuttgart	Hegelstr. 51 70182 Stuttgart	0711 240482	stuttgart@ patronato-inca.de
ITAL Stuttgart	Wiesbadenerstr. 12 70732 Stuttgart	0711 574488	
ITAL Heilbronn	Innsbruckerstr. 7 74072 Heilbronn	0162 1609878	
ITAL Pforzheim	Wimpfener Str. 3 75172 Pforzheim	07231 4433132	

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
SIAS Stuttgart	Neckarstr. 218 70190 Stuttgart		info@sias-mcl.de
SIAS Neulingen	Dürrnerstr. 9 75245 Neulingen		info@sias-mcl.de

Konsulatsbereich München

Name und Sitz des Patronates	Anschrift	Telefon	E-Mail
ACLI München	Pettenkoferstr. 8/IV 80336 München	089/554876	monaco@patronato.acli.it
50&PIÙ ENASCO München	Alramstr. 4 81371 München	089/74640814	a.dicesare@enasco.it
INAS-CISL-DGB München	Schwanthalerstr. 64 80336 München	089 532332	a.meucci@inas.it
INCA-CGIL München	Häberlstr. 20 80337 München	089 534103	galli@patronato-inca.de
ACLI Augsburg	Maximilianstr. 60 86150 Augsburg	0821 153599	augsburg@patronato.acli.it
ENAS Augsburg	Bahnhofstr. 30 86150 Augsburg	0821 37870	enas.am.matic@gmx.net
ACLI Neu-Ulm	Silcherstr. 15 89231 Neu-Ulm	0731 64747	ulm@patronato.acli.it
SIAS Nürnberg	Fürther Str. 174 90429 Nürnberg	0911 56839804	norimberga@sias-mcl.de
INAS-CISL Nürnberg	Kornmarkt 5 - 7 90403 Nürnberg	0911 2059381	
INCA-CGIL e. V. Ingolstadt	Fechtgasse 6 85049 Ingolstadt	0841 3052838	s.viacelli@inca.it



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind dabei neben deutschen Beratern auch Kollegen der italienischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das italienische Rentenrecht.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2

Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

4. Auflage (6/2017), **Nr. 755**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der
Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich
kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.